

§ 127a UrhG

(1) Den nach § [87b UrhG](#) gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige sowie [juristische Personen](#) mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § [120 Abs. 2 UrhG](#) ist anzuwenden.

(2) Die nach deutschem Recht oder dem Recht eines der in § [120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG](#) bezeichneten Staaten gegründeten [juristischen Personen](#) ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § [87b UrhG](#) gewährten Schutz, wenn

1. ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich im Gebiet eines der in § [120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG](#) bezeichneten Staaten befindet oder
2. ihr satzungsmäßiger Sitz sich im Gebiet eines dieser Staaten befindet und ihre Tätigkeit eine tatsächliche Verbindung zur deutschen Wirtschaft oder zur Wirtschaft eines dieser Staaten aufweist.

(3) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige sowie [juristische Personen](#) den Schutz nach dem Inhalt von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen, die die Europäische Gemeinschaft mit dritten Staaten schließt; diese Vereinbarungen werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

Fassung ab 08. Sept 2015

Fassung bis einschl 07. Sept 2015

(1) - (2) ...

(3) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige sowie [juristische Personen](#) den Schutz nach dem Inhalt von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen, die die Europäische Gemeinschaft mit dritten Staaten schließt; diese Vereinbarungen werden vom Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.